

Änderungsantrag

an **Stadtrat** zur Sitzung am **05.10.2011**

zur Beschlussvorlage Nr. **B-238/2011**

TOP:

Einreicher:

Fraktion B90/DIE GRÜNEN

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag:
(Unterabschnitt, HHSt.)

Anderung (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

Die Satzung der Stadt Chemnitz über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird um folgende Punkte ergänzt:

§ 6 Unterzeichnungen

Absatz (5) wird neu eingefügt:

(5) Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in den Rathäusern der Stadt Chemnitz sowie weiteren städtischen Liegenschaften ist zulässig. Durch die Vertretungsbefugten nach § 4 (2) Punkt 3 ist das Auslegen von Unterschriftenlisten in Rathäusern und städtischen Liegenschaften gegenüber der Oberbürgermeisterin /dem Oberbürgermeister oder der von ihr/ihm beauftragten Person anzuzeigen.

§ 11 Durchführung des Bürgerentscheides

Absatz (3) wird neu eingefügt:

(3) Nach Feststellung der Zulässigkeit oder Beschluss eines Bürgerentscheides fördert die Stadt Chemnitz die Meinungsbildung der Abstimmungsberechtigten durch:

- die Zurverfügungstellung städtischer Räume für öffentliche Informationsveranstaltungen
- die gebührenfreie Gestattung von Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum analog der Regelungen, die satzungsgemäß für Wahlwerbung in der Stadt Chemnitz getroffen sind.

§ 12 Abstimmungstag und Information

Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Abstimmung eine

Abstimmungsbroschüre mit dem Titel „Abstimmungsheft der Stadt Chemnitz zum Bürgerentscheid“. Ebenso ist der Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit der Stimmabgabe anzugeben.

Absatz (5) wird neu eingefügt:

Das Abstimmungsheft enthält weiter:

- einen allgemeinen Teil, in dem der Abstimmungsleiter, das Abstimmungsverfahren sowie die Rechtswirkungen eines Bürgerentscheides dargestellt werden,
- eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens,
- eine kurze sachliche Begründung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
- eine kurze sachliche Begründung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
- eine kurze sachliche Begründung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, in dem sie/er die Haltung der Verwaltung zum Bürgerbegehren wiedergibt,

Absatz (6) wird neu eingefügt:

Die Informationen nach § 12 (5) sind der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister nach entsprechender Aufforderung und Fristsetzung fristgerecht zuzuleiten. Die Beteiligten werden von der Verwaltung über den Tag des Fristablaufs sowie die bei der Begründung einzuhaltenden Anforderungen rechtzeitig schriftlich informiert. Legen Beteiligte innerhalb der Frist keine eigene Begründung vor, so ist für die Seite der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Gibt eine einzelne Fraktion keine kurze sachliche Begründung ab, so wird das Abstimmungsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe einer Information verzichtet hat.

Absatz (7) wird neu eingefügt:

Die von den Beteiligten nach § 11 (5) eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister hat das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen im Begründungstext zu streichen; sie/er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Absatz (8) wird neu eingefügt:

Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Chemnitz veröffentlicht.

